

85. 1. Ist der Bereicherungsanspruch ausgeschlossen, wenn der Bereicherungskläger dasjenige, was der Bereicherungsbeklagte aufgeopfert hat, nicht in Natur zurückgewähren kann?

2. Kann der Bereicherungsbeklagte zum Ausgleich für das von ihm Aufgeopferte auf einen Bereicherungsanspruch verwiesen werden, der ihm gegen einen Dritten erwachsen ist?

V. Zivilsenat. Ur. v. 24. März 1915 i. S. Spr. (Bekl.) w. D. (Kl.).
Rep. V. 453/14.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Für den Kläger, der durch seine Ehefrau als die ihm bestellte Pflegerin vertreten ist, wird geltend gemacht, daß ein Kaufvertrag, durch welchen er von dem Beklagten ein Grundstück gekauft hat, nichtig sei, weil der Kläger zur Zeit des Vertragschlusses gemäß § 104 Nr. 2 BGB. geschäftsunfähig gewesen sei. Der Kläger verlangt deshalb die Herauszahlung eines Betrags von 17000 M, den der Beklagte von ihm als Anzahlung auf den Kaufpreis teils in bar teils durch Abtretung einer Hypothek erlangt hat. Das Berufungsgericht hat den Anspruch für dem Grunde nach gerechtfertigt erklärt. Auf die Revision des Beklagten ist das Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

... Bei der Prüfung der Frage, ob der Beklagte bereichert ist, geht der Berufungsrichter im Einklange mit der Rechtsprechung

des Reichsgerichts davon aus, daß die Gesamtheit desjenigen, was der Beklagte aus dem Vermögen des Klägers erlangt hat, unter gleichzeitiger Berücksichtigung des im Zusammenhange damit von ihm Aufgeopferten in Betracht kommt und daß eine Bereicherung nur insoweit vorhanden ist, als durch die Vermögensverschiebung eine Erhöhung des Gesamtvermögens des Empfängers der Leistungen eingetreten ist, indem die durch die Aufopferung entstandene Vermögensverminderung von der durch das Erlangte entstandenen Vermögensvermehrung überwogen wird. Der Berufungsrichter beruft sich für diese Auffassung mit Recht auf die Urteile des erkennenden Senats vom 14. März 1903, Rep. V. 458/02 (RGZ. Bd. 54 S. 137), des II. Zivilsenats vom 11. Juni 1909, Rep. II. 571/08 (RGZ. Bd. 72 S. 1), und des IV. Zivilsenats vom 18. März 1909, Rep. IV. 314/08 (Jur. Wochenschr. 1909 S. 274 Nr. 7), denen noch die Urteile des II. Zivilsenats vom 5. Mai 1911, Rep. II. 166/10 (Gruchot Bd. 55 S. 963), des IV. Zivilsenats vom 3. November 1910, Rep. IV. 513/09, und des erkennenden Senats vom 14. März 1903, Rep. V. 458/02, beigelegt werden können.

Von diesem Gesichtspunkt ausgehend erwägt der Berufungsrichter folgendes. Der Beklagte habe als Gegenwert gegen die Leistungen des Klägers, die in der Barzahlung von 7000 \mathcal{M} und in der Verschaffung der Hypothek von 10000 \mathcal{M} auf dem Florianschen Grundstück bestanden, das Grundstück hingegeben. Dabei komme es nicht darauf an, daß er die Auflassung nicht an den Kläger, sondern auf Anweisung des Klägers unmittelbar an dessen Abkäufer, die W.'s, bewirkt habe; denn er bringe das Grundstück nicht unter dem Gesichtspunkt einer Gegenbereicherung des Klägers, sondern lediglich als eine seine eigene Bereicherung mindernde Aufwendung in Anspruch. Ein Nachteil (Vermögensverminderung) sei jedoch dem Beklagten nicht in der vollen Höhe des Grundstückswertes entstanden, sondern nur insoweit, als dieser Wert nicht durch andere Vorteile ausgeglichen sei. Der Beklagte sei nun gedeckt zunächst in Höhe von 47000 \mathcal{M} als des Betrags, mit welchem das Grundstück hypothekarisch belastet war, da sowohl die W.'s als auch deren Rechtsnachfolger diese Hypotheken endgültig übernommen hätten; ferner in Höhe von 5000 \mathcal{M} , in welcher Höhe die W.'s für ihn eine Hypothek bestellt hätten, die gleichfalls von dem weiteren Erwerber des Grundstücks

übernommen worden sei. Dazu träten die streitigen 17000 *M.*, bei deren voller Gewährung der Beklagte 69000 *M.* erhalten haben würde, gegenüber dem von ihm behaupteten Grundstücksvalue von 70000 *M.* Der Beklagte sei aber noch weiter gedeckt. Unstreitig habe der Kläger das Grundstück noch vor der Auflassung an die W.'s weiterverkauft, und der Beklagte habe es unmittelbar an die W.'s aufgelassen. Da nun der Kläger auch zur Zeit des Weiterverkaufs an die W.'s geschäftsunfähig und deshalb sein Vertrag mit den W.'s nichtig war, so hätten die W.'s das Grundstück auf Grund nichtiger Verträge, mithin ohne Rechtsgrund erlangt, sie seien daher mit dem Grundstück, und zwar durch eine Leistung und auf Kosten des Beklagten, bereichert. Sie hätten das Grundstück für insgesamt nur 52000 *M.* erworben und es nach dem eigenen Vortrage des Beklagten nach kurzer Zeit für 74500 *M.* weiterveräußert, obwohl sie nur 4000 *M.* hineingesteckt hätten, sie seien danach in Höhe von 18500 *M.*, abzüglich der von ihnen aufgewendeten Kauf- und Stempelposten usw., bereichert. In dieser Höhe habe der Beklagte einen Bereicherungsanspruch gegen die W.'s, der gleichfalls einen anrechnungspflichtigen Vorteil darstelle; in seinem Vermögen befinde sich jetzt dieser Anspruch, und er sei deshalb bei Prüfung der eingetretenen Vermögensverschiebung zu berücksichtigen. Hierfür beruft sich das Oberlandesgericht auf die Urteile des Reichsgerichts in den Entsch. Bd. 72 S. 4 und bei Gruchot Bd. 55 S. 966. Der Bereicherungsanspruch gegen die W.'s würde dann keinen anrechnungspflichtigen Vorteil darstellen, wenn er wegen Mittellofigkeit der W.'s wertlos wäre. Das sei aber nicht der Fall; denn die W.'s seien, wie durch ihre Bekundungen festgestellt sei, vermögend und in der Lage, 18000 *M.* zu erstatten. Nach alledem habe der Beklagte durch die Aufopferung des Grundstücks im Gesamtergebnis keinen Nachteil erlitten, im Gegenteil, soweit sich bisher beurteilen lasse, auf Kosten des Klägers etwas ohne rechtlichen Grund erlangt. Deshalb sei der Klagenanspruch dem Grunde nach gerechtfertigt und dies durch Zwischenurteil gemäß § 304 *RPD.* auszusprechen. . . .

1. Diesen Ausführungen gegenüber stellt die Revision zunächst zur Nachprüfung, ob nicht der Bereicherungsanspruch des Klägers scheitern müsse an der Einrede des Beklagten, daß er das Empfangene nur Zug um Zug gegen Stückgewähr des seinerseits Geleisteten heraus-

zugeben habe. Da der Kläger das Grundstück weiter veräußert habe, so sei er nicht in der Lage, es zurückzugewähren; eine Bereicherung des Beklagten könne aber so lange nicht angenommen werden, als er nicht das für den Kaufpreis hingegebene Grundstück zurückerhalte.

Diese Bedenken gehen fehl. Die Revision verkennt zunächst, daß es einer „Einrede“ des Beklagten im Sinne der Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts an der Gegenleistung (§ 273 BGB.) überhaupt nicht bedarf, sondern daß der Bereicherungsanspruch von vornherein nur auf Herausgabe der wirklichen Bereicherung geht, d. h. desjenigen, was nach Abzug des als Gegenwert Geleisteten sich als Vermehrung des Gesamtvermögens des Empfängers darstellt, ohne daß dabei Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsgrundsätze in Frage kommen (vgl. die angeführten Urteile RGZ. Bd. 54 S. 140 und bei Gruchot Bd. 55 S. 963). Von diesem Gesichtspunkte hat der Berufungsrichter, wie oben dargelegt, den Bereicherungsanspruch behandelt. Aus ihm folgt aber nicht, wie die Revision meint, daß die Kondition scheitern müsse, wenn der Kläger nicht in der Lage ist, das von dem Beklagten Geleistete in Natur zurückzugeben; vielmehr muß sich in diesem Falle in entsprechender Anwendung des § 818 Abs. 2 BGB. der Konditionsbeklagte damit begnügen, daß ihm der Wert des von ihm Geleisteten bei Bemessung seiner Bereicherung angerechnet wird. In dem Urteile des I. Zivilsenats vom 18. September 1909 (RGZ. Bd. 71 S. 402), wo allerdings ungenauerweise auch von einer „Einrede“ gesprochen wird, ist nicht gesagt, daß der Konditionsanspruch scheitern müsse, wenn der Kläger das, was er empfangen hat, nicht in Natur zurückzugeben vermag. Sollte das gemeint sein, so würde dieser Auffassung nicht beigegeben werden können, ohne daß es deshalb nötig wäre, die Entscheidung der Vereinigten Zivilsenate anzurufen, da es sich nur um einen in bedingter Form aufgestellten Satz handelt, der in dem damals vorliegenden Falle nicht zur Anwendung kam und keinen Entscheidungsgrund gebildet hat. In dem Aufsätze von Ebbecke im Recht, 1912 Sp. 750, auf den sich die Revision gleichfalls beruft, ist ausgeführt, daß, wenn Leistung und Gegenleistung nicht nach der Natur ihres Gegenstandes voneinander in Abzug gebracht werden können, die Verurteilung zur Herausgabe der Leistung nur gegen die Herausgabe der Gegenleistung

auszusprechen sei; daß diese in Natur erfolgen müsse, ist damit nicht gesagt.

2. Dagegen sind, wie der Revision zugegeben werden muß, die Ausführungen des Berufungsrichters, welche den Bereicherungsanspruch des Beklagten gegen die Abtäufer des Klägers, die W.'s, und die Anrechnung dieses Anspruchs zum Ausgleich der durch die Hingabe des Grundstücks dem Beklagten entstandenen Vermögensverminderung betreffen, nicht frei von Rechtsirrtum. Ein Bedenken ist zwar gegen die Annahme nicht zu erheben, daß die W.'s das Grundstück auf Kosten des Beklagten ohne rechtfertigenden Grund erlangt haben, da die Vermögensverschiebung sich unmittelbar zwischen dem Beklagten und den W.'s (durch direkte Auflassung von jenem an diese) vollzog und die schuldrechtlichen Verträge, zu deren Erfüllung die Auflassung erfolgte, — die Kaufgeschäfte — nämlich der Kaufvertrag zwischen dem Beklagten und dem Kläger sowie derjenige zwischen dem Kläger und den W.'s, beide richtig waren. Rechtsirrig aber ist zunächst die Annahme des Berufungsrichters, daß der Anspruch gegen die W.'s auf Herausgabe desjenigen gehe, was sie durch die Weiterveräußerung des Grundstücks über den Wert hinaus, den dieses hatte, erlangt haben. Zwar erstreckt sich die Herausgabepflicht gemäß § 818 Abs. 1 BGB. auf die gezogenen Nutzungen sowie auf dasjenige, was der Empfänger auf Grund eines erlangten Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung des erlangten Gegenstandes erwirbt. Der durch ein besonderes Rechtsgeschäft, die Weiterveräußerung, erlangte Kaufpreis fällt aber unter keine dieser Kategorien. Im Falle der Weiterveräußerung durch den Empfänger kann daher lediglich auf Grund des § 818 Abs. 2 Ersatz des Wertes erlangt werden, soweit er sich noch im Vermögen des Empfängers befindet (vgl. das bereits angeführte Urteil des I. Zivilsenats vom 18. September 1909 S. 401 sowie Ebbecke a. a. D. Sp. 749).

Es kann aber überhaupt nicht gebilligt werden, daß der Berufungsrichter, wie aus seinen Ausführungen entnommen werden muß, die dem Beklagten durch die Aufopferung seines Grundstücks entstandene Vermögensverminderung als durch den Bereicherungsanspruch gegen die W.'s in der Höhe, in welcher dieser Anspruch nach seiner Feststellung besteht, ausgeglichen ansieht. Der Anspruch

gegen die W.'s steht, auch wenn diese, wie der Berufungsrichter feststellt, zahlungsfähig sind, weder nach seiner rechtlichen Natur noch nach seiner wirtschaftlichen Bedeutung dem aufgegebenen, mit dem Besitze verbundenen Eigentum an dem Grundstücke gleich. Dieses gewährt die Möglichkeit unmittelbarer Nutzung und Verwertung des Grundstücks, während die Umwandlung eines lediglich schuldrechtlichen Bereicherungsanspruchs in einen dem Werte des hingegebenen Grundstücks entsprechenden Gelbbetrag nicht nur von der Zahlungsfähigkeit, sondern auch von der Zahlungsbereitschaft des Schuldners abhängt. Umstände, aus denen hervorginge, daß die W.'s nicht nur zahlungsfähig, sondern auch zahlungsbereit sind, hat der Berufungsrichter nicht festgestellt. Wenn sie (was naheliegt) den Anspruch bestreiten, so müßte der Beklagte beweisen, daß und in welcher Höhe sie bereichert sind. Dazu würde erforderlich sein, den Nachweis zu führen, daß das Grundstück zur Zeit der Auflassung in Höhe des beanspruchten Betrags mehr wert war, als die von ihnen dafür aufgewendeten Beträge. Ob er diesen Nachweis wird führen können, ist unsicher. Es ist aber auch sehr wohl denkbar, daß er mit dem Anspruche nicht durchdringen würde, weil die W.'s einwenden könnten, daß der Wert des Grundstücks nicht mehr oder doch nicht mehr im vollen Betrag in ihrem Vermögen ist. Die in dem gegenwärtigen Prozesse vom Berufungsrichter getroffene Feststellung, daß die W.'s in das Grundstück nur 4000 *M* hineingesteckt und es mit einem Gewinne von mindestens 18500 *M* weiterverkauft haben, beruht lediglich auf den Angaben der jetzigen Prozessparteien und schließt eine entgegenstehende Feststellung in dem von dem Beklagten gegen die W.'s anzustreitenden Prozesse nicht aus. Auch die in dem gegenwärtigen Prozesse getroffene Feststellung, daß die von dem Kläger abgeschlossenen Verträge wegen Geschäftsunfähigkeit des Klägers nichtig seien, schafft keine Rechtskraft gegenüber den W.'s hinsichtlich dieser Frage.

Unter solchen Umständen entspricht es nicht den Billigkeitsrücksichten, auf welchen die durch den Bereicherungsanspruch vom Gesetz erstrebte Ausgleichung von Vermögensverschiebungen, die auf Grund formalen Rechtes eingetreten sind, beruht, daß der Konditionsbeklagte zum Ausgleich für das von ihm Aufgeopferte auf den Bereicherungsanspruch gegenüber einem Dritten verwiesen und ihm

die Gefahr der Durchführung dieses Anspruchs aufgebürdet wird. Auch aus dem Gesetz ist kein Grund dafür zu entnehmen. Dieses will in erster Linie die Ausgleichung des beiderseits Empfangenen, falls es noch im Vermögen des Empfangenden sich befindet, in Natur (§§ 812, 818 Abs. 1). Der Bereicherungsanspruch gegen die B.'s, den der Beklagte als Ausgleich für die Hingabe des Grundstücks erlangt hat, befindet sich noch in Natur in seinem Vermögen, nur dieser Anspruch, nicht aber der Geldbetrag, auf den er gerichtet ist, ist in sein Vermögen gelangt; deshalb hat er auch nur diesen Anspruch zur Ausgleichung an den Kläger herauszugeben, also ihm den Anspruch, und zwar ohne Gewähr für das Bestehen, abzutreten.

Durch das Urteil des VII. Zivilsenats vom 28. Mai 1907, Rep. VII. 454/06, ist der erkennende Senat nicht gehindert, die hier vorliegende Rechtsfrage in dem erörterten Sinne zu entscheiden. In dem Falle, der dem VII. Zivilsenate zur Entscheidung vorlag, war die Sachlage insofern eine andere, als der Konditionsbeklagte lediglich Geld empfangen und einen Teil davon an Dritte verausgabt hatte, wogegen ihm ein Bereicherungsanspruch auf Rückzahlung der erhaltenen Geldbeträge gegen die zahlungsfähigen Dritten erwachsen war. Wenn bei dieser Sachlage der Senat angenommen hat, daß der Bereicherungsanspruch als Ausgleich für das empfangene Geld angesehen werden könne, so war dabei augenscheinlich maßgebend, daß es sich um einen ohne Schwierigkeiten realisierbaren, auf einen bestimmten Geldbetrag gerichteten Anspruch handelte und daß das Hingeebene auch nur Geld gewesen war. Den Rechtsatz, daß unter allen Umständen ein an Stelle einer Vermögensaufopferung getretener Bereicherungsanspruch als hinreichender Ausgleich angesehen werden müsse, hat der VII. Senat nicht aufstellen wollen und nicht aufgestellt. Es liegt deshalb keine Veranlassung vor, eine Entscheidung der Vereinigten Zivilsenate herbeizuführen. In dem Urteile RÖB. Bb. 72 S. 4, auf welches der Berufungsrichter Bezug nimmt, ist lediglich ausgesprochen, daß bei Unterstellung einer gewissen Sachlage „die Bereicherung nur noch in dem gegen A. etwa begründeten, möglicherweise wertlosen Rückstattungsansprüche bestehen würde“; daß dieser Rückstattungsanspruch als Ausgleich für das Hingeebene anzusehen sein würde, ist damit keineswegs gesagt. Auch in dem Urteile des II. Zivilsenats vom 5. Mai 1911, Rep. II. 166/10, ab-

gedruckt bei Gruchot Bd. 55 S. 963, wird ein solcher Rechtsatz nicht aufgestellt, vielmehr lediglich in bedingter Form die Frage aufgeworfen, aber nicht entschieden, ob ein Bereicherungsanspruch gegen einen Dritten, falls er nicht wertlos sei, für die Ausgleichung der eingetretenen Vermögensverminderung in Berücksichtigung zu ziehen sein würde.“ . . .